



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

02.08.2019

54. Jahrgang, Nr. 8



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Stauffendorf-Ost“ durch das Deckblatt Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses _____	106
Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte) _____	107
Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2018 _____	112
Wassergesetze; Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH vom 13.12.2017 auf • Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 368, Gemarkung Alberting und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching • Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching) Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG) _____	113
A 92, Landshut - Deggendorf; Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 bis Station 4,064 im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG _____	115



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Stauffendorf-Ost“ durch das Deckblatt Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Stauffendorf-Ost“ durch das Deckblatt Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2019 als Satzung beschlossen.

Die Stadt Deggendorf hält das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2019 nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 24.07.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte)

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.07.2019 die Förderrichtlinien für das oben genannte kommunale Förderprogramm.

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Deggendorf.

Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortskern sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer Neubelegung oder Wiedervermietung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden. Förderfähig sind auch Maßnahmen in Geschossebenen, die im direkten räumlichen Zusammenhang zur Erdgeschossenebene stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

- Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Nicht gefördert werden

- eigenständige Flächen in Obergeschossen,
- Neubaumaßnahmen,
- Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
- bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung (z.B. Wohnräume zur Eigennutzung oder Vermietung),
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- Planungskosten,
- Entsorgungskosten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem Geltungsbereich des Fassadenförderprogramms. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- 4.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
 - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind),
 - Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
 - Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden.
- 5.4 Bindefrist
 - Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel.
 - Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die höchstmögliche Fördersumme ist dabei allerdings auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht) begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.

- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf durch verschiedene Maßnahmen, deren Bindefrist nach Nr. 5.4 noch nicht abgelaufen ist, insgesamt für das gleiche Objekt die Höchstfördersumme nach Nr. 6.2 (Satz 2) nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Deggendorf in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine kurze wirtschaftliche Begründung der Maßnahme beizufügen.
- 7.3 Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweils geltenden Fassung sind die Vergabevorschriften (insbesondere die VOB/ A und die VOL/ A) anzuwenden, sobald die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten durch öffentlich-rechtliche Zuwendungsgeber 30.000 € oder mehr beträgt. Bei förderfähigen Kosten bis 15.000 € sind mindestens zwei Angebote, bei förderfähigen Kosten über 15.000 € mindestens drei Angebote für alle Gewerke einzuholen, deren Förderung beantragt wird. Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 7.4 Der gegenwärtige Zustand des Objekts ist durch Farbfotos zu dokumentieren.
- 7.5 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderfähigen Kosten.
- 7.6 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Zuwendungsempfänger u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (Modernisierungsvereinbarung).

8. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können unter folgenden Voraussetzungen als förderfähig anerkannt werden:

- Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Über geleistete Materialkosten und Stundenaufwand sind Nachweise zu erbringen.
- Nur tatsächlich an Helfer ausbezahlte Leistungen sind förderfähig; die Auszahlungen sind in geeigneter Weise zu belegen.
- Die geleisteten Stundenkosten müssen den üblichen Sätzen entsprechen (z.B. nach HOAI oder Tariflohn).
- Bei den vom Zuwendungsempfänger selbst erbrachten Stundenkosten müssen Zuschläge für Wagnis und Gewinn o.ä. unberücksichtigt bleiben; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

9. Maßnahmenbeginn

- 9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

- 10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
- 10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.
- 10.4 Eine Nachförderung bei erhöhten Kosten ist nicht möglich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Deggendorfer Stadtrat eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

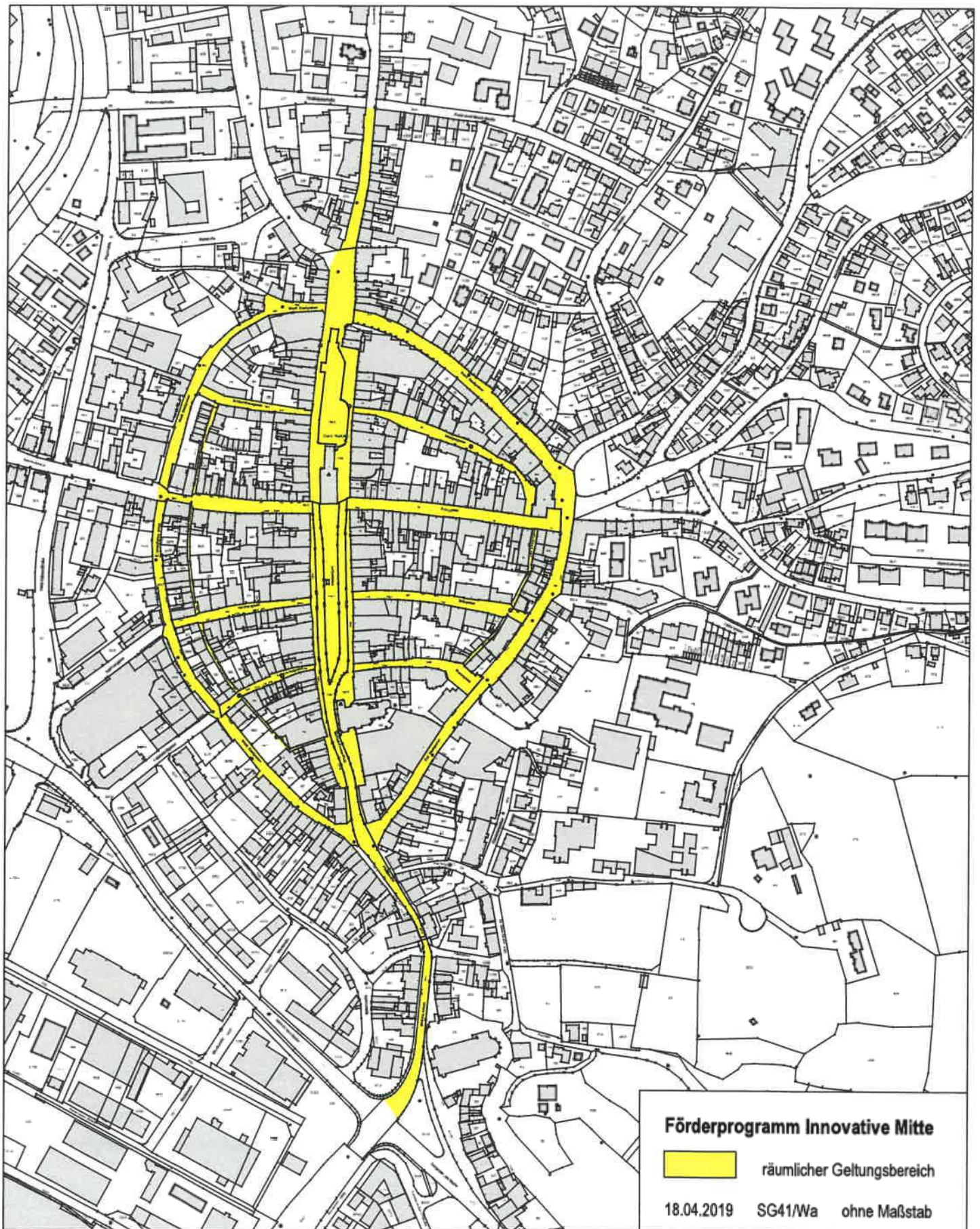
Dieses Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 31.07.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2018

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der GO ist über alle Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 Prozent der Anteile hält, jährlich ein Bericht zu erstellen. Zielsetzung ist dabei, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2018 für die berichtspflichtigen Beteiligungen im Bereich der Stadt Deggendorf erstellt.

Der Beteiligungsbericht liegt gem. Art. 94 Abs. 3 Satz GO bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Stadtkämmerei, Zi.-Nr. 134, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Beteiligungsbericht auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/index.php?id=367> einzusehen bzw. abzurufen.

Deggendorf, 30.07.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH vom 13.12.2017 auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 368, Gemarkung Alberting und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching
- Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching)

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Erörterungstermin:

Im Anhörungsverfahren für das oben genannte Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund ist ein Erörterungstermin durchzuführen.

Beim Erörterungstermin werden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Fachbehörden erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin beginnt am

Mittwoch, den 18.09.2019, um 09:00 Uhr,

im Landratsamt Deggendorf, Zimmer-Nr. 124 (1. Obergeschoss).

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekanntgemacht.

2. Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).
2. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vertretern der Behörden auch diejenigen Personen, die ordnungsgemäß und fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. sich von der beabsichtigten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder von der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes betroffen fühlen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Vertretungen sind durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung dem Leiter des Erörterungstermins anzuzeigen. Die Vollmacht bleibt bei den Akten des Landratsamtes Deggendorf.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Verspätet vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
6. Das Anhörungsverfahren ist mit Beendigung des Erörterungstermins abgeschlossen.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
8. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=607), der Gemeinde Grafling (www.grafling.de/Aktuelles/Veroeffentlichungen.aspx) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) einsehbar.

Maßgeblich ist aber gemäß Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Grafling.

Deggendorf, 26.07.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf

Bekanntmachung

A 92, Landshut - Deggendorf;

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 bis Station 4,064 im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße;

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 18.07.2019, Nr. 32-4354.11-18/A 92,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 05.08.2019	bis (einschließlich) 19.08.2019
in der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 203	
während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr	

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Südbayern, Außenstelle Deggendorf, Graflinger Str. 83, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlage.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Deggendorf, 26.07.2019

STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister